

Vorschläge der GEW Sachsen zur Änderung des Landeshochschulgesetzes

Anlage zum Beschluß des Gewerkschaftstages der GEW Sachsen 2015
betr. Forderungen der GEW Sachsen zum Landeshochschulgesetz
Beschluß des Geschäftsführenden Vorstands vom 8.6.2015

- §2(1) wird wie folgt ergänzt: „Die Hochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts **und zugleich staatliche Einrichtungen**.“
- In §5 wird folgender neuer Absatz eingefügt: „(3) Die Hochschulen wirken für eine friedliche und zivile Gesellschaftsentwicklung. Die ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für Vorhaben verwendet werden, die zivilen Zwecken dienen. Rüstungsforschung ist auszuschließen.“ Die Absätze (3) und (4) werden Absätze (4) und (5).
- §6(3) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Hochschule kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß §5 Abs. 2 wirtschaftliche Unternehmen gründen, übernehmen oder sich an solchen beteiligen, wenn
 1. das öffentliche Interesse am Wissens- und Technologietransfer, an der Verwertung von Forschungsergebnissen oder an der wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Weiterbildung dies rechtfertigt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
 2. dies nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Hochschule steht,
 3. die Hochschule einen angemessenen Einfluss auf die Leitung des Unternehmens ausüben kann,
 4. das wirtschaftliche Risiko für die Hochschule ihrer Leistungsfähigkeit angemessen ist und
 5. die Einlagenverpflichtung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist.“

In §6(3) Satz 3 wird das Wort „Hochschulrates“ durch das Wort „Senates“ ersetzt.

- Analog der Landesrektorenkonferenz (§8) und der KSS (§28) soll auch eine Landesvertretung des akademischen Mittelbaus im Gesetz verankert werden.
- §10(2), Punkt 2., erhält folgende Fassung:
 „2. für die Hochschule die Immatrikulationszahl im ersten Hochschulsesemester und für spezifische Fächergruppen die Absolventenquoten,“
 §10(2), Punkt 7. wird gestrichen. Punkt 6. wird Punkt 7. und erhält folgende Fassung:
 „7. die Vereinbarung hochschulspezifischer Ziele.“
 Als neuer Punkt 6. wird in §10(2) eingefügt:
 „6. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und“
 §10(3) erhält folgende Fassung:
 „Kommt eine Zielvereinbarung nicht zu Stande, so werden durch eine Schlichtungskommission, auf Antrag mindestens eines Verhandlungspartners, Schlichtungsverhandlungen mit dem Ziel des Abschlusses einer entsprechenden Vereinbarung aufgenommen. Diese Schlichtungskommission, deren Mitglieder jeweils zur Hälfte durch die Landesrektorenkonferenz und durch die Staatsregierung dem Landtag zur Wahl vorgeschlagen werden, wird ständig eingerichtet. Der Landtag wählt zusätzlich zu den Mitgliedern nach Satz 2 ein Mitglied für den Vorsitz der Schlichtungskommission. Die Mitglieder der Schlichtungskommission müssen die Gewähr der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gegenüber den genannten Verhandlungspartnern erfüllen. Kommt innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Beginn der Schlichtungsverhandlungen keine Schlichtung zu Stande, so trifft die Schlichtungskommission im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes unter Abwägung der wechselseitigen Interessen und auf der Grundlage des bisherigen Verhandlungsstandes eine Vereinbarung. Ein zeitlich folgender einvernehmlicher Abschluss einer Vereinbarung nach Abs. 2 ersetzt die durch die Schlichtungskommission getroffene Vereinbarung.“
- In §12 werden die Absätze (2) und (3) gestrichen. Die Absätze (4) bis (9) werden zu (2) bis (7).
- §13(5), §81(1), §81a(2), §83(3), §86 u.a:
 Die Kompetenzverteilung zwischen Senat und erweitertem Senat einerseits sowie Hochschulrat und Rektor/Rektorat andererseits ist so zu gestalten, dass die gewählten Gremien der akademischen Selbstverwaltung über ein größtmögliches Maß von Mitbestimmung und Mitwirkung verfügen.
- In §24(1) werden die Sätze 3-5 gestrichen.
- In §35(5) Satz 1 wird „in nicht modularisierten Studiengängen“ gestrichen.
- In §40(5) wird Punkt 4 gestrichen.

- Bereiche von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) sollen beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen das Promotionsrecht erhalten können.
- Nach §40 wird ein neuer §40 a eingefügt und wie folgt gefaßt:

„§40a

Vertretung der Doktorandenschaft

- (1) Die Doktoranden, die in die Doktorandenliste aufgenommen wurden, bilden unabhängig ihrer Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe nach §50 Abs. 1 die Doktorandenschaft. Rechte, die aus der Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe nach §50 Abs. 1 entstehen, bleiben unberührt.
- (2) Die Grundordnung soll vorsehen, dass zur Vertretung der Interessen der Doktorandenschaft ein Doktorandenrat gebildet wird. Dieser soll drei bis 15 Mitglieder umfassen. Das Nähere regelt die Grundordnung.
- (3) Die Aufgaben des Doktorandenrates sind:
 1. Wahrnehmung der hochschulinternen, hochschulpolitischen und sozialen Belange der Doktoranden,
 2. Förderung der regionalen, überregionalen und internationalen Beziehungen und die Förderung der Mobilität,
 3. Mitwirkung in Promotionsangelegenheiten und in Angelegenheiten des Graduiertenstudiums, insbesondere der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 4. Förderung der Selbsthilfe sowie Beratung von Doktoranden zu Angelegenheiten des Promotionsverfahrens.

Der Doktorandenrat hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben Anträge an die Organe der Hochschule und der Fakultäten zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen. Der Doktorandenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (4) Die Mitglieder des Doktorandenrates werden für die Amtszeit von einem Jahr in freier, geheimer und gleicher Wahl nach der Wahlordnung der Hochschule gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Hochschule unterstützt den Doktorandenrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie stellt angemessene Verwaltungsräume unentgeltlich zur Verfügung. Zudem stellt die Hochschule eine angemessene Finanzausstattung, insbesondere für Sachaufwendungen, bereit.
- (6) Soweit dem Senat kein Mitglied des Doktorandenrates angehört, kann der Doktorandenrat einen Vertreter mit beratender Stimme in den Senat entsenden. Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Doktorandenrat jeweils einen Vertreter mit beratender Stimme in den Fakultätsrat entsenden kann.“

- In §43 wird am Ende folgender Satz angefügt: „Dabei sollen sich Höhe und Ausgestaltung an den „Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studentinnen und Studenten sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler“ des zuständigen Bundesministeriums in der jeweils aktuell gültigen Fassung orientieren.“
- §49 (2) Satz 1 wird wie folgt ergänzt: „Angehörige der Hochschule sind auch die sonstigen Beschäftigten der Hochschule **sowie die Doktoranden, die keine Mitglieder der Hochschule sind.**“
§49(3) Satz 2 wird gestrichen.
- In §50(1) Punkt 1. wird am Ende angefügt „alle weiteren habilitierten Mitglieder,“.
- §50(1) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Doktoranden, die als Studenten immatrikuliert sind, werden der Gruppe der akademischen Mitarbeiter zugeordnet.“
- In §52(1) wird der letzte Satz gestrichen.
- Es wird ein zusätzlicher § „Beauftragter für Studenten mit Behinderung oder chronischer Krankheit“ ins Gesetz aufgenommen.
- §80, §86: Es wird vorgeschlagen, anstelle des Hochschulrates ein Kuratorium als zentrales Organ der Hochschule einzuführen. Die weiteren §§, die Aussagen zum Hochschulrat enthalten (z.B. Aufgabenzuweisungen), sind dann entsprechend zu ändern.
- §81(2) Satz 4 erhält folgende Fassung: „Bei Entscheidungen, die die Lehre, die Forschung, die Kunst und Berufungen von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, müssen die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen“.
§81a(1) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Bei Entscheidungen, die die Lehre, die Forschung und die Kunst unmittelbar betreffen, müssen die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen“.
- §82(6) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Der Hochschulrat erstellt im **Einvernehmen** mit dem Senat einen Wahlvorschlag, der bis zu 3 Kandidaten enthält.“
- §88(4) Satz 2 2. Teilsatz erhält folgende Fassung: „bei Entscheidungen, die die Lehre, die Forschung, die Kunst und Berufungen von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, müssen die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen“.
- §104 wird gestrichen.

Begründung:

- §2: Rückkehr zu einer vor der vorletzten Novellierung bereits existierenden Formulierung, deren Abschaffung von der GEW Sachsen kritisiert worden ist.
- §5: Einführung einer Ziviklausel entsprechend der Beschlussfassung durch den Gewerkschaftstag der GEW (Bund) 2013
- §6(3) Satz 1: Die Möglichkeit zur Unternehmensgründung soll wieder eingeschränkt werden – vorgeschlagen wird eine Formulierung wie vor der Novellierung 2012.
- §§6(3) Satz 3, §13(5), §81(1), §81a(2), §83(3), §86 u.a: Einschränkung der Rechte des Hochschulrates und des Rektorates zugunsten der gewählten Gremien der akademischen Selbstverwaltung – aktuell ist die Kompetenzverteilung deutlich zu Ungunsten von Senat und erweitertem Senat verschoben.
- §10: Die Festlegung von Sanktionen und das Recht des SMWK, im Falle einer Nichteinigung einseitig Zielvorgaben zu machen, werden ersetzt durch einen Vorschlag der demokratischen Oppositionsfraktionen aus der Debatte um die Novellierung 2012 (siehe LT-Drs. 5/10254).
- §12: Wiederabschaffung von Langzeitstudiengebühren und von Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer
- §24: Abschaffung der Möglichkeit zum Austritt aus der Verfassten Studierendenschaft
- §35: Freiversuchsregelung wieder auf alle Studiengänge ausdehnen
- §40: Streichung des Rigorosums im Rahmen des Promotionsverfahrens
- §40 a: Verankerung einer Interessenvertretung der Promovierenden im Gesetz, wie sie aktuell bereits an der Universität Leipzig und an der TU Bergakademie Freiberg besteht.
- §43: Landesstipendien in der Höhe an anderen Promotionstipendien orientieren
- §49: Status als Angehörige der Hochschule für Doktorandinnen und Doktoranden, die keine Mitglieder der Hochschule sind
- §50: Einbeziehung der Habilitierten ohne Professur; aus Kann- Mussbestimmung machen
- §52: Abschaffung der Beschränkung der Wahlperiode für aus der Gruppe der Studierenden gewählte Gleichstellungsbeauftragte auf ein Jahr

- Mit dem zusätzlichen § „Beauftragter für Studentinnen und Studenten mit Behinderung oder chronischer Krankheit“ wird ein Vorschlag des Deutschen Studentenwerks aufgegriffen.
- §80, §86: Die Hochschulen benötigen kein Organ mit Aufsichtsratsfunktion. Sinnvoll ist aber ein Organ, das die Breite der Gesellschaft widerspiegelt.
- §81: Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Senat und Erweiterterem Senat auf unmittelbar die Forschung und die Lehre betreffende Entscheidungen beschränken
- §88: Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat auf unmittelbar die Forschung und die Lehre betreffende Entscheidungen beschränken
- §104: Die Arbeitgeberfunktion muss beim Freistaat Sachsen verbleiben. Auch wenn von der mit der vorletzten Gesetzesnovellierung geschaffenen Ausnahmemöglichkeit für die TU Dresden bisher nicht Gebrauch gemacht worden ist, sollte diese wieder aus dem Gesetz gestrichen werden.